

Strafrechtliche Assessorklausuren

mit Erläuterungen

Bearbeitet von
Dr. Raimund Brunner, Christian Kunnes, Jürgen Reiher

9., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XI, 186 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 4985 3

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

Gewicht: 589 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

10. Klausur: Fertigen einer Revisionsbegründungsschrift

Aus den Strafakten des Landgerichts Stuttgart
Az.: 12 KLS 34 Js 369/15

Auszug aus der unverändert zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklageschrift:

...

in der Strafsache gegen

1. Heiner Brandt ...

2. Gerold Peters ...

...

Am 15.1.2015 gegen 23.30 Uhr betraten die Angeklagten die Halle des Hotels »Fernblick« in Stuttgart, Waldstr. 1. Entsprechend des zuvor verabredeten Planes zog der Angeklagte Brandt dort eine geladene und entsicherte Pistole der Marke Walther PPK aus seiner Jackentasche und hielt sie dem allein anwesenden Nachtpotier Heinz Hösle vor. Während der Angeklagte Brandt den Portier weiter mit der Waffe bedrohte, durchsuchte der Angeklagte Peters einen hinter der Rezeption gelegenen Geschäftsräum. Dort fand er einen geschlossenen Safe. Nachdem Heinz Hösle den Angeklagten mehrfach und überzeugend erklärt hatte, dass nicht er, sondern nur der nicht anwesende Geschäftsführer den Schlüssel zu diesem Tresor habe, schlug ihm der Angeklagte Brandt mit dem Griff der Pistole mehrfach auf den Kopf, bis dieser bewusstlos zu Boden ging. Anschließend hoben die Angeklagten den Safe auf eine in der Hotelhalle abgestellte Gepäckkarre, brachten ihn zu ihrem Pkw, luden ihn ein und flüchteten.

Heinz Hösle erlitt durch die ihm vom Angeklagten Brandt zugefügten Schläge einen Schädelbasisbruch; infolgedessen befand er sich in akuter Lebensgefahr, konnte aber gerettet werden. Der Angeklagte Brandt hatte den Tod des Portiers zwar nicht billigend in Kauf genommen, der Gefährlichkeit seiner Handlung war er sich allerdings bewusst.

Die Angeklagten werden daher beschuldigt,

gemeinschaftlich einen Raub begangen zu haben, bei dem sie eine Waffe verwendet und eine andere Person körperlich schwer misshandelt sowie in die Gefahr des Todes gebracht haben, und durch dieselbe Handlung eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen zu haben, ...

Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht Stuttgart vom Donnerstag, 26.3.2015:

...

Zur Person vernommen erklärten die Angeklagten: ...

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas die Anklageschrift.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu den ihnen zur Last gelegten Taten zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Die Angeklagten erklärten sich zu ihren persönlichen Verhältnissen. Der Angeklagte Brandt machte zur Sache keine Angaben, der Angeklagte Peters äußerte sich zur Sache.

Sodann teilte der Vorsitzende mit, dass erwogen werde, während der Vernehmung des Zeugen Hösle die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Staatsanwalt schloss sich dem an; die Verteidiger der Angeklagten widersetzten sich einer Ausschließung der Öffentlichkeit. Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende folgenden Gerichtsbeschluss:

Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Vernehmung des Zeugen Hösle ausgeschlossen.
Die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen.

Nunmehr begründete der Vorsitzende obigen Beschluss wie folgt:

Der Zeuge hat bei seiner polizeilichen und der ermittlungsrichterlichen Vernehmung mitgeteilt, dass ihm in mehreren anonymen Anrufen für den Fall seiner Aussage vor Gericht angedroht worden sei, dass »ihm etwas passiere«. Es liegt daher der Ausschlussgrund nach § 172 Nr. 1a GVG vor.

Anschließend wurde der Zeuge Hösle hereingerufen, nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Heinz Hösle, 63 Jahre alt, ledig, Nachportier, wohnhaft in Stuttgart, Hotel Fernblick, Waldstr. 1, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Nunmehr wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Es erging folgende Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Hart hereingerufen, nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Ludwig Hart, 37 Jahre alt, verheiratet, Kriminalhauptkommissar, Kriminalpolizei Stuttgart, dort auch zu laden, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; Aussagegenehmigung nach § 54 StPO liegt vor.

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Es erging folgende Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde entlassen.

Nunmehr wurde die Zeugin Brandt hereingerufen, nach § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

Jasmin Brandt, 41 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft in Stuttgart, Lerchenweg 1, geschiedene Ehefrau des Angeklagten Brandt.

Die Zeugin wurde über ihr Aussageverweigerungsrecht nach § 52 StPO belehrt.

Die Zeugin machte keine Angaben zur Sache.

Es erging folgende Verfügung des Vorsitzenden:

Die Zeugin bleibt unvereidigt.

Die Zeugin wurde entlassen.

Der Staatsanwalt beantragte nunmehr, den schriftlichen Bericht vom 28.1.2015 zu verlesen, den die Zeugin Brandt anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmung zu den Akten gegeben hat. Die Verteidiger der Angeklagten widersprachen der Verlesung.

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende folgenden Gerichtsbeschluss:

Der von der Zeugin Brandt bei der polizeilichen Vernehmung vom 28.1.2015 zu den Akten gegebene Bericht vom selben Tag ist zu verlesen.

Gründe:

Die Zeugin war anlässlich ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung über ihr Aussageverweigerungsrecht nach § 52 StPO belehrt worden. Gleichwohl übergab sie bei dieser Verneh-

mung den von ihr hierfür erstellten schriftlichen Bericht, in dem sie die ihr von ihrem geschiedenen Ehemann mitgeteilte Vorgeschichte und Ausführung der angeklagten Tat schilderte. Anschließend nahm sie auf diesen Bericht Bezug und machte ergänzende Angaben zur Sache. Insoweit darf die Vernehmungsniederschrift gemäß § 252 StPO zwar nicht verlesen werden, der Verlesung und Verwertung des schriftlichen Berichts steht diese Vorschrift aber nicht entgegen.

Das Schreiben der Zeugin Brandt vom 28.1.2015 wurde verlesen.

Der Verteidiger des Angeklagten Brandt stellte nunmehr folgenden Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte Brandt am Abend des 15.1.2015 bis gegen 24 Uhr in Böblingen einen ehemaligen Arbeitskollegen besucht hatte, beantrage ich die Vernehmung dieses Arbeitskollegen, des Zeugen Ibrahim Gestü, zu laden in Istanbul, ...

Der Staatsanwalt erhielt Gelegenheit, zu diesem Beweisantrag Stellung zu nehmen; er wies darauf hin, dass der Zeuge bereits bei einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung angegeben habe, dass der Angeklagte zur Tatzeit nicht bei ihm gewesen sei. Der Verteidiger des Angeklagten Peters hatte ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung teilte der Vorsitzende mit, dass der Berichterstatter soeben mit dem Zeugen Gestü in Istanbul telefoniert habe. Dieser habe nach eindringlicher Unterrichtung mitgeteilt, dass der Angeklagte Brandt am 15.1.2015 nicht bei ihm gewesen sei, zu diesem Zeitpunkt habe er sich mit Sicherheit nicht mehr in Böblingen, sondern bereits in Istanbul aufgehalten. Weil »die Sache so klar« sei und er dies bereits bei der richterlichen Vernehmung ausgesagt habe, werde er auch nicht nach Deutschland kommen, um in einer Hauptverhandlung gegen den Angeklagten aufzutreten.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen; ferner wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich zu einer audiovisuellen Vernehmung des Zeugen und zur Verlesung der richterlichen Niederschrift über die Aussage des Zeugen zu äußern.

Nach kurzer Unterbrechung verkündete der Vorsitzende folgenden Gerichtsbeschluss:

Der Antrag des Verteidigers des Angeklagten Brandt, den Zeugen Gestü zu vernehmen, wird abgelehnt, auch eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen wird nicht durchgeführt; stattdessen wird die Verlesung der Niederschrift über die richterliche Vernehmung des Zeugen vom 26.1.2015 angeordnet.

Gründe:

Der Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Gestü war abzulehnen, weil der Zeuge unerreichbar ist, da er angekündigt hat, einer Ladung zur Hauptverhandlung keine Folge zu leisten. Auch seine kommissarische Vernehmung ist nicht geboten; das Gericht bewertet eine solche Vernehmung als ungeeignet, weil es im Hinblick auf das Beweisergebnis im Übrigen bei einem vermeintlichen Alibizeugen unerlässlich ist, dass das Gericht sich selbst und unmittelbar den für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung notwendigen Eindruck von dem Zeugen verschafft.

Aufgrund der Aussage des Zeugen gegenüber dem Ermittlungsrichter und den telefonischen Angaben des Zeugen gegenüber dem Berichterstatter und unter Berücksichtigung des Beweisergebnisses im Übrigen erachtet das Gericht auch eine Videovernehmung des Zeugen (§ 247a StPO) als für die Wahrheitserforschung nicht erforderlich.

Da die (unmittelbare) Vernehmung des Zeugen nicht möglich ist, ist aber die Verlesung der Vernehmungsniederschrift vom 26.1.2015 geboten (§ 251 II Nr. 1 StPO).

Die Niederschrift über die richterliche Vernehmung des Zeugen Gestü vom 26.1.2015 wurde verlesen.

Anschließend stellte der Vorsitzende fest, dass der Zeuge nach seiner Vernehmung nicht vereidigt worden ist.

Es erging folgende Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zeuge Gestü bleibt unvereidigt.

Der Vorsitzende erteilte nunmehr folgende Hinweise:

- Es kommt – neben der Anwendung der in der Anklage erwähnten Strafvorschriften – auch eine tateinheitliche Verurteilung wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Betracht, falls das Gericht es als erwiesen ansieht, dass die Angeklagten nicht nur den Safe weggenommen haben, sondern sich zuvor unter Androhung der Schusswaffe die Tageskasse aushändigen ließen.
- Beim Angeklagten Peters kommt eine Verurteilung statt wegen Mittäterschaft wegen Beihilfe in Betracht, wenn das Gericht davon ausgehen sollte, dass dieser Angeklagte den Angeklagten Brandt durch sein Dabeisein vor und nach der unmittelbaren Tat ausführung lediglich unterstützt hat.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit, sich zu diesen Hinweisen zu äußern.

Sodann erging nach Gewährung rechtlichen Gehörs für die Verfahrensbeteiligten folgende Anordnung des Vorsitzenden:

Gemäß § 249 I StPO sind zu verlesen:

- die die Angeklagten betreffenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie
- gemäß § 256 StPO der im Namen des Krankenhauses erstellte Bericht der Universitätsklinik Heidelberg vom 4.3.2015, unterzeichnet von Dr. Heese, über die Verletzungen sowie die Behandlung des Zeugen Hösle.

Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie das Attest von Dr. Heese wurden verlesen.

Die Beweisaufnahme wurde unter Beachtung der §§ 240, 248, 257 StPO geschlossen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt seinen Schlussvortrag und beantragte: ...

Der Verteidiger des Angeklagten Brandt hielt seinen Schlussvortrag und beantragte: ...

Der Verteidiger des Angeklagten Peters hielt seinen Schlussvortrag und beantragte: ...

Die Angeklagten hatten das letzte Wort. Der Angeklagte Peters gab unter anderem Folgendes an: »Es tut mir leid, dass Herr Hösle so schwer verletzt wurde. Das war aber der Brandt, ich habe doch nur im Auto gewartet.«

Der Angeklagte Brandt gab keine Erklärung mehr ab.

Die Sitzung wurde um 14.15 Uhr zur Beratung unterbrochen.

Um 16.30 Uhr wurde die Hauptverhandlung in Anwesenheit der oben bezeichneten Personen fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes Urteil:

1. Der Angeklagte Brandt ist schuldig des besonders schweren Raubes in Tateinheit mit besonders schwerer räuberischer Erpressung und mit gefährlicher Körperverletzung. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.
2. Der Angeklagte Peters ist schuldig der Beihilfe zu den vom Angeklagten Brandt begangenen Straftaten. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einem Monat verurteilt.
3. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

Das Protokoll wurde am 27.3.2015 fertiggestellt.

[Es folgen die Unterschriften des Vorsitzenden und der Protokollführerin.]

Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger des Angeklagten Brandt mit Schriftsatz vom 2.4.2015, der am selben Tag beim Landgericht Stuttgart einging, Revision eingelegt.

Am 10.4.2015 wurde den Verteidigern das vollständige Urteil des Landgerichts zugestellt. Es enthält unter anderem folgende Ausführungen:

...

II.

Der Angeklagte Brandt befand sich seit einiger Zeit in finanziellen Schwierigkeiten. Er entschloss sich daher Anfang Januar 2015, seinen ehemaligen Arbeitgeber, das Hotel »Fernblick« in Stuttgart, zu überfallen. Um die Tat nicht allein begehen zu müssen, bat er seinen Nachbarn und Freund, den Angeklagten Peters, bei der Tatsausführung dabei zu sein, allein »traue er sich die Sache nicht zu«. Der Angeklagte Peters erklärte sich hierzu bereit, teilte aber auch mit, dass er weder an der Planung noch an der unmittelbaren Ausführung mitwirken werde, er wolle auch keinen Anteil an der Beute. Seine Unterstützung sei vielmehr ein »Freundschaftsdienst«.

Entsprechend dem nunmehr vom Angeklagten Brandt entwickelten Tatplan fuhren die Angeklagten am 15.1.2015 gegen 23.30 Uhr zum Hotel »Fernblick« in Stuttgart, Waldstr. 1. Der Pkw, ein VW-Bus, wurde vom Angeklagten Brandt gesteuert, der Angeklagte Peters fuhr auf dem Rücksitz als Beifahrer mit. Während der Fahrt weihte der Angeklagte Brandt den Angeklagten Peters in die Einzelheiten der beabsichtigten Tatsausführung ein. Anders als noch in der zugelassenen Anklage angenommen, blieb der Angeklagte Peters aber nach der Ankunft am Hotel im Fahrzeug sitzen und der Angeklagte Brandt betrat allein die Hotelhalle. Dort zog er die möglicherweise schussbereite Pistole der Marke Walther PPK aus seiner Jackentasche, hielt sie dem allein anwesenden Nachportier Heinz Hösle vor und forderte ihn seinem Tatplan entsprechend auf, die Tageskasse herauszugeben. Unter dem Eindruck der Drohung mit der Pistole kam Heinz Hösle dieser Aufforderung nach und übergab dem Angeklagten die Kasse mit 3.700 EUR.

Der Angeklagte Brandt, der aufgrund seiner früheren Tätigkeit in dem Hotel mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut war, schlug nunmehr wie geplant mit dem Griff seiner Pistole mehrfach wuchtig auf den Nachportier ein. Dabei billigte er zwar nicht dessen Tod, er erkannte aber, dass diese gegen den Kopf geführten Schläge zu erheblichen, auch lebensbedrohlichen Verletzungen führen konnten. Tatsächlich erlitt Heinz Hösle durch die Schläge einen Schädelbruch und befand sich in akuter Lebensgefahr, konnte aber in mehrstündigen Operationen gerettet werden.

Nachdem Heinz Hösle infolge der Verletzungen bewusstlos geworden war, betrat der Angeklagte Brandt entsprechend seinem Vorhaben das hinter der Rezeption gelegene Geschäftszimmer. Wie er wusste, befand sich dort der Tresor des Hotels, in dem er erhebliche Geldbeträge und auch von den Hotelgästen deponierte Wertsachen vermutete. Den geschlossenen Safe hob der Angeklagte auf eine in der Hotelhalle abgestellte Gepäckkarre und brachte ihn zu seinem Pkw. Nachdem der Angeklagte Brandt den Tresor in den VW-Bus geladen hatte, fuhren die Angeklagten weg.

In dem Tresor befanden sich 12.800 EUR und Schmuck im Wert von 2.600 EUR. Den Schmuck verkauftete der Angeklagte Brandt, das Geld gab er – wie von Anfang an auch bezüglich der übrigen Beute geplant – für sich aus.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des Geständnisses des Angeklagten Peters, des in der Hauptverhandlung verlesenen schriftlichen Berichts der Zeugin Brandt und der Aussagen der Zeugen Hösle und Hart.

Der Angeklagte Brandt hat sich weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung zur Sache geäußert, der Angeklagte Peters hat zunächst bestritten, an der Tat beteiligt gewesen zu sein. Er hat vorgetragen, er sei am Tatabend alleine zu Hause gewesen, habe bis gegen 22.00 Uhr ferngesehen und sei anschließend zu Bett gegangen. In seinem letzten Wort hat er dann aber glaubhaft eingeräumt, dass der Überfall vom Angeklagten Brandt begangen worden sei, während er vor dem Hotel im Fahrzeug gewartet habe. Ferner hat er in allen Einzelheiten das Geschehen – soweit er es aufgrund der Mitteilung des Tatplanes durch den Angeklagten Brandt und seiner Beobachtungen mitbekommen hat – so geschildert, wie es oben wiedergegeben ist.

Das Gericht ist aufgrund dieses Geständnisses davon überzeugt, dass sich die Tat wie festgestellt ereignet hat. Hierfür spricht auch die Aussage des Zeugen Hösle. Dieser hat bekundet, dass er am Abend des 15.1.2015 überfallen und niedergeschlagen worden sei. An Einzelheiten des Ablaufs und auch daran, wie viele Personen die Tat begangen haben und wie diese aussahen, konnte sich der Zeuge zwar nicht mehr erinnern; dies ist im Hinblick auf die schweren Verletzungen, die er bei der Tat erlitten hat, aber glaubhaft.

Die Einzelheiten der Tat werden jedoch auch in dem schriftlichen Bericht der Zeugin Brandt, den das Gericht verlesen hat, mitgeteilt. Danach hat der Angeklagte Brandt seiner geschiedenen Ehefrau am Abend des 17.1.2015 bei einem verabredeten Essen erzählt, dass er es seinem früheren Arbeitgeber, dem Hotel Fernblick, »zurückgezahlt« habe. Dort habe man ihn nämlich unter falschen Anschuldigungen entlassen, was Grund für seine finanzielle Misere sei. Als »Ausgleich« für diese zu Unrecht erfolgte Kündigung habe er sich »sein Geld geholt«, sie – die Zeugin – wisse ja, was er mit »seiner PPK« alles machen könne; er sei nunmehr ein »gemachter Mann« und die Zeugin solle zu ihm zurückkehren. Zur Tat habe er den Angeklagten Peters mitgenommen, diese »Memme« habe sich jedoch geweigert, sich auch aktiv zu beteiligen; er wolle »noch nicht mal Geld«. An der Richtigkeit dieser Angaben hat das Gericht keinen Zweifel; die Zeugin hatte keinen Anlass, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, sie ist nämlich – wie der Angeklagte Peters glaubhaft angegeben hat – mit dem Angeklagten Brandt immer noch befreundet. Auch ist nicht ersichtlich, warum sich der Angeklagte Brandt gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau fälschlich einer Straftat bezichtigt haben soll, zumal am 17.1.2015 die Tat der Öffentlichkeit noch nicht bekannt war. Wäre die Selbstbezeichnung gegenüber seiner früheren Ehefrau falsch gewesen, hätte im Übrigen nahe gelegen, dass der Angeklagte Brandt den Grund dafür in der Hauptverhandlung mitteilt.

Den Umstand, dass die Öffentlichkeit von der Tat erst am 19.1.2015 unterrichtet wurde, hat der Zeuge Hart überzeugend bekundet; bis dahin hatten Staatsanwaltschaft und Polizei nämlich eine Nachrichtensperre verhängt. Der Zeuge hat ferner – glaubhaft – ausgesagt, dass nach der Mitteilung des Geschäftsführers die Tageskasse mit 3.700 EUR sowie der Tresor mit 12.800 EUR Bargeld und Schmuck im Wert von 2.600 EUR mitgenommen worden seien. Schließlich hat der Zeuge auch ausgesagt, dass anlässlich einer Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten Brandt eine Pistole der Marke Walther PPK aufgefunden worden sei; unklar ist jedoch, ob diese Waffe bei dem Überfall geladen war.

Die Verletzungen, die der Angeklagte Brandt dem Zeugen Hösle zugefügt hat, sind zur Überzeugung des Gerichts durch den verlesenen ärztlichen Bericht bewiesen.

Aufgrund der oben ausgeführten Umstände hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass sich die Tat wie festgestellt ereignet hat. Insbesondere scheidet der Angeklagte Brandt auch nicht wegen eines Alibis als Täter aus. Der Zeuge Gestü hat nämlich in der verlesenen ermittlungsrichterlichen Vernehmung vom 26.1.2015 glaubhaft angegeben, dass der Angeklagte Brandt am Tatabend nicht bei ihm gewesen sei; er – der Zeuge – habe sich am 15.1.2015 vielmehr in Istanbul aufgehalten, er sei lediglich am 25.1.2015 für drei Tage nach Deutschland zurückgekehrt, um noch einige Angelegenheiten erledigen zu können.

IV.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte Brandt der besonders schweren räuberischen Erpressung (§§ 255, 253, 250 II Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit besonders schwerem Raub

schuldig gemacht. Letzterer wurde unter Verwendung einer Waffe (§ 250 II Nr. 1 StGB) und unter körperlich schwerer Misshandlung des Opfers begangen, durch die das Opfer in die Gefahr des Todes gebracht wurde (§ 250 II Nr. 3 StGB). Ebenfalls in Tateinheit liegt eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 I Nr. 2, 5 StGB) vor.

Abweichend von der Anklage ist der Angeklagte Brandt allerdings Alleintäter; der Angeklagte Peters ist daher nur der Beihilfe zu den vom Angeklagten Brandt begangenen Straftaten schuldig ...

V.

1. Bei der Strafzumessung bezüglich des Angeklagten Brandt war mildernd zu berücksichtigen, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Strafschärfend fiel dagegen ins Gewicht, dass er mehrere Straftatbestände verwirklicht hat, dass Heinz Hösle erheblich – er befand sich in akuter Lebensgefahr – verletzt wurde und dass der Schaden beträchtlich ist. Unter Abwägung dieser Umstände scheidet die Annahme eines minder schweren Falles (§ 250 III StGB) aus, das Gericht hält vielmehr eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren für tat- und schuldangemessen.

2. Beim Angeklagten Peters war Folgendes zu berücksichtigen: ... Das Gericht erachtet bei ihm daher eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einem Monat als angemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 464 I, 465 I StPO.

[Es folgen die Unterschriften der Berufsrichter]

Nach der Zustellung des Urteils bittet der Verteidiger des Angeklagten Brandt den ihm zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendar um die Fertigung eines Gutachtens zu den Erfolgsaussichten der Revision sowie des Entwurfs einer Revisionsbegründungsschrift.

Vermerk für den Bearbeiter:

Es sind zu erstellen:

- zunächst das Gutachten zu den Erfolgsaussichten der Revision des Angeklagten Brandt,
- anschließend der Entwurf der Revisionsbegründungsschrift.

Der Sachbericht ist erlassen, ein Hilsgutachten ist nicht zu fertigen; Strafvorschriften außerhalb des StGB sind nicht zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Strafakten, des Hauptverhandlungsprotokolls und des Urteils für die Bearbeitung nicht erheblich sind und sich aus ihnen weder weiterführende Erkenntnisse noch Rechtsfehler herleiten lassen.

Lösungsvorschlag

1 Hinweise zum »Fertigen einer Revisionsbegründungsschrift«

In der Regel wird hier im Bearbeitervermerk zunächst ein Gutachten und dann die Revisionsbegründung gefordert.

Das – als Gliederungsnummer I. zu erstellende – Gutachten → (Gutachtenstil verwenden) kann dann folgendermaßen aufgebaut werden:

1. Zulässigkeit

a) Statthaftigkeit → § 333 StPO (Sprungrevision: §§ 335 I, 312 StPO)

b) Einlegungsberechtigung und Beschwerde → §§ 296 ff. StPO

c) Form, Frist und Inhalt der Revisionseinlegung → § 341 StPO

d) Form, Frist und Inhalt der Revisionsbegründung → §§ 344, 345 I StPO

Form und Inhalt der Revisionsbegründung können noch nicht geprüft werden, weil diese noch nicht vorliegt; auf sie sollte daher – mit der Frist, innerhalb derer sie einzureichen ist – erst in der Zusammenfassung am Ende eingegangen werden.

e) kein Rechtsmittelverzicht → § 302 StPO

Dieser Punkt sollte allerdings nur angesprochen werden, wenn der Sachverhalt wenigstens einen geringen Anhaltspunkt für die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts bietet.

2. Begründetheit

a) Verfahrensvoraussetzungen → zB: wirksame Anklage und wirksamer Eröffnungsbeschluss, keine Verjährung, wirksamer Strafantrag, keine anderweitige Rechtshängigkeit, kein Strafklaverbrauch, bei vorangegangener Berufung: keine Rechtskraft und Beachtung von § 331 StPO

b) Prüfung des Verfahrens → Durchsicht vor allem des Protokolls, ob Verfahrensfehler vorliegen, die zu absoluten (§ 338 StPO) oder relativen Revisionsgründen (§ 337 I StPO) führen

c) Prüfung der Anwendung materiellen Rechts → Prüfung des Urteils (Rechtsfehler in der Sachverhaltsfeststellung, der Beweiswürdigung, der rechtlichen Würdigung und der Strafzumessung)

Hinweise: Bei einer Revision des Angeklagten ist die Erforderlichkeit einer Beschwerde auch im Hinblick auf den konkreten Verfahrens- oder materiell-rechtlichen Fehler zu beachten (Stichwort zu Verfahrensfehlern: Rechtskreistheorie). Bei einer zum Nachteil des Angeklagten eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft ist § 301 StPO zu berücksichtigen → Prüfung auch auf Rechtsfehler hin, die nur zum Vorteil des Angeklagten wirken würden. Die Staatsanwaltschaft kann sich im Übrigen bei einer zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revision nicht auf die Verletzung eines Gesetzes berufen, das **lediglich** zu dessen Gunsten wirkt (vgl. § 339 StPO). Bei einer Revision des Nebenklägers ist die Beschränkung des § 400 I StPO zu beachten; § 339 StPO findet auf ihn analoge Anwendung.

3. Ergebnis

Liegen Verfahrenshindernisse vor? Welche Revisionsgründe – Verfahrensrügen und/oder Sachrügen – bieten Aussicht auf Erfolg? In welchem Umfang (Beschränkung) soll die Revision durchgeführt werden?

Hier sollten auch Form und Frist der Revisionsbegründung angesprochen werden.

Unter der Gliederungsnummer II. folgt dann die Revisionsbegründung.

Hinweise zur Form: Entweder Schriftsatz des Anwalts oder der Staatsanwaltschaft; jeweils mit Datum, Angabe von Absender und Empfänger sowie des Betreffs und Unterschrift (Muster bei Kroiß/Neurauter Formularsammlung Nr. 42).

Hinweise zum Inhalt:

- Antrag → §§ 344 I, 353 f. StPO (der Antrag wird so formuliert, wie man sich den Haupt-sachetenor der Entscheidung des Revisionsgerichts erhofft)

- Begründung:

1. bestehende Verfahrenshindernisse

2. Verfahrensrügen → (§ 344 II 2 StPO)